

Hausfriedensbruch im Amte (§ 342),
 Aussagenerpressung (§ 343),
 Verfolgung Unschuldiger (§ 344),
 unzulässige Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel (§ 345),
 Begünstigung im Amte (§ 346),
 Gefangenenbefreiung (§ 347),
 Falschbeurkundung im Amte (§ 348),
 einfache und schwere Amtsunterschlagung (§§ 350, 351) und
 Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§ 353 b)
 stehen Offiziere und Unteroffiziere den Beamten, ihr Wehrdienst dem Amte gleich.

(2) Wegen schwerer Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) sind auch Mannschaften strafbar.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Strafvorschriften sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An Stelle von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten kann auf Strafarrrest von gleicher Dauer erkannt werden.

2. An die Stelle von Freiheitsstrafe bis zu einem Monat tritt Strafarrrest von gleicher Dauer, jedoch nicht unter einer Woche.

3. Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden.

§272

Verrat militärischer Geheimnisse

(1) Wer militärische Geheimnisse unerlaubt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände sich unerlaubt verschafft, für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder durch vorsätzliche Verletzung der Vorschriften über die Wachsamkeit geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände fahrlässig abhandeln kommen läßt oder militärische Geheimnisse fahrlässig offenbart.

(3) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig veruracht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absätzen 1 und 2 mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung und die Tat nach Absatz 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.